



**Murten  
Morat**

Der Generalrat  
Le Conseil général

## **Laubenreglement der Stadt Murten**

ENTWURF

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Zweck	3
II.	Nutzung der Laubengänge	3
Art. 2	Gemeingebrauch	3
Art. 3	Freizuhaltender Raum	3
Art. 4	Mobile Einrichtungen	3
Art. 5	Gesteigerter Gemeingebrauch	4
Art. 6	Unterhalt und Reinigung	4
III.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	4
Art. 7	Strafbestimmungen	4
Art. 8	Rechtsmittel	4
IV.	Schlussbestimmungen	5
Art. 9	Vollzug	5
Art. 10	Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

**Der Generalrat der Stadt Murten  
gestützt auf:**

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG, SGF 780.1);
- das Mobilitätsreglement vom 20. Dezember 2022 (MobR, SGF 780.11);
- das Gesetz über die öffentlichen Sachen vom 4. Februar 1972 (ÖSG, SGF 750.1);

**beschliesst:**

**I. Allgemeines**

**Art. 1 Zweck**

*Zweck*

Dieses Reglement regelt die Nutzung der Laubengänge in der Altstadt von Murten durch die Öffentlichkeit und bezweckt, widerrechtliche Einschränkungen des Gemeingebrauchs zu verhindern oder zu beseitigen.

**II. Nutzung der Laubengänge**

**Art. 2 Gemeingebrauch**

*Gemeingebrauch*

<sup>1</sup> Dem Gemeingebrauch unterliegen sämtliche Laubengänge, die auf privaten Grundstücken der Altstadt errichtet wurden und für die eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit vertraglich vereinbart oder seit unvordenklicher Zeit geduldet wurde.

*Nutzung*

<sup>2</sup> Die Laubengänge gelten als öffentliche Fusswege im Sinn der übergeordneten Mobilitätsgesetzgebung.

**Art. 3 Freizuhaltender Raum**

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Laubengänge sind in ihrer gesamten Breite und nach allen Seiten freizuhalten. Einschränkungen durch bauliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindebaureglements. Einschränkungen durch mobile Einrichtungen sind gemäss Art. 4 zulässig.

*Mindestmass*

<sup>2</sup> Der für die Öffentlichkeit freizuhaltende Raum beträgt mindestens 1,65 Meter in der Breite und 2,00 Meter in der Höhe, soweit es die baulichen Gegebenheiten erlauben.

*Bewilligungen*

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat erteilte, zeitlich befristete Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung.

**Art. 4 Mobile Einrichtungen**

*Mobile Einrichtungen*

<sup>1</sup> Mobile Einrichtungen und Geschäftslauslagen von Hotels, Gaststätten und anderen Gewerbebetrieben dürfen den in Art. 3 Abs. 2 definierten, als öffentlichen Fussweg freizuhaltenden Raum nicht beeinträchtigen. Die Einrichtungen sind so auszugestalten und anzuordnen, dass die Kundschaft den freizuhaltenden Raum nicht beansprucht.

*Laubenrückfassade* 2 Mobile Einrichtungen entlang der Laubenrückfassade (Fensterflucht) dürfen maximal 0,5 Meter vorspringen. Die Zugänge und Schaufenster sind freizuhalten.

#### **Art. 5 Gesteigerter Gemeingebrauch**

*Weitere Nutzungen* 1 Artistische Vorführungen, musikalische Darbietungen und andere vergleichbare Nutzungen sind bewilligungspflichtig. Das Verfahren sich nach dem Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grundes und Marktreglement der Gemeinde Murten.

*Lautsprecheranlagen* 2 Der Einsatz von Lautsprecheranlagen ist in den Laubengängen untersagt.

#### **Art. 6 Unterhalt und Reinigung**

*Unterhalt* 1 Die Gemeinde ist unter Vorbehalt von Abs. 2 für den baulichen und betrieblichen Unterhalt des öffentlichen Fusswegs durch die Laubengänge zuständig. Der bauliche Unterhalt beschränkt sich auf den Fusswegbelag. Die Kosten können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern entsprechend der Nutzungsverhältnisse (private Nutzung / öffentlicher Fussweg) anteilig weiterverrechnet werden.

*Reinigung* 2 Für die Reinigung der Laubengänge sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich und tragen die damit verbundenen Kosten.

### **III. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

#### **Art. 7 Strafbestimmungen**

*Widerhandlungen (Art. 84 Abs. 2 GG)* 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements werden mit einer Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Zusätzlich kann eine Verwaltungsgebühr bis maximal CHF 100.00 erhoben werden.

*Strafbefehl (Art. 86 Abs. 1 GG)* 2 Der Gemeinderat spricht die Busse durch Strafbefehl aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 86 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.

#### **Art. 8 Rechtsmittel**

*Einsprache (Art. 153 Abs. 3 GG)* 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderats oder einer seiner Dienststellen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden..

*Beschwerde (Art. 153 Abs. 1 GG)* 2 Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Oberamtsperson mit Beschwerde angefochten werden..

*Verfahren* 3 Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Vollzug**

*Kontrollen* <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für den Vollzug verantwortlich und lässt die nötigen Kontrollen durchführen.

*Ersatzvornahme* <sup>2</sup> Unrechtmässige Einschränkungen des Gemeingebrauchs können auf Kosten der verantwortlichen Person entfernt werden.

### **Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts**

*Aufhebung des bisherigen Rechts* Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Laubenreglement vom 5. September 2001 der Stadt Murten.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

*Inkrafttreten* Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 erlassen.

Der Präsident

Die Sekretärin

Simon Pfister

Sandra Frigo

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt  
am

Der Staatsrat

Jean-François Steiert